

Amtlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 38

1968

Kiel, den 23. September

Nr. 38

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 213

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel

Vom 5. September 1968

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen, hellgrün angelegten und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 33 geführten Landschaftsteile des Gemeindegebietes Barsbüttel unterstelle ich — mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in den Bauleitplänen als Baugelände oder für andere Zwecke ausgewiesenen Gebiete — mit dem Tage nach der Verkündung als Landschaftsschutzgebiet „Barsbüttel“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

I.

Von der westlichen Gemeindegrenze läuft die Landschaftsschutzgrenze am Südrand des Flurstücks 111 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel nach Osten, wendet sich mit der östlichen Begrenzung des genannten Flurstücks nach Norden und folgt der Südgrenze des Flurstücks 4/2 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel in östliche Richtung bis an die Straße „Dicker-Busch-Redder“. Danach führt sie am Straßenrand nach Norden, biegt mit dem „Rähn-bachsweg“ ostwärts ab, überquert den „Rähnredder“ nordostwärts und knickt auf dessen Ostseite nordwärts ab bis zu einer Tiefe von 50 m. Die Landschaftsschutzgrenze wird anschließend durch den Nordrand dieser Tiefe gebildet und läuft parallel zum „Rähn-wischredder“ und „Hinterm-Berg-Redder“ bis an den „Stellauer Weg“. Am Ostrand des Stellauer Weges zieht sich die Grenze in südliche Richtung, führt an der Nordseite des „Rehredder“ nach Osten und knickt mit der Ostgrenze des Flurstücks 239/13 Flur 3 Gemarkung Barsbüttel südwärts ab. Weiter folgt sie den Verlängerungen der Nordgrenzen bzw. den Nordgrenzen der Flurstücke 245/26 und 246/27 Flur 3 Gemarkung Barsbüttel in östliche Richtung und stößt auf die Gemeindegrenze. Danach entspricht sie der östlichen bzw. nördlichen und westlichen Gemeindegrenze, bis in diesem Teil das Landschaftsschutzgebiet an der Südgrenze des Flurstücks 111 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel umschlossen ist.

II.

Vom Nordrand der Autobahn Hamburg—Lübeck läuft die Landschaftsschutzgrenze mit der westlichen Gemeindegrenze nach Norden. Auf der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 77/2 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel knickt sie in östliche Richtung ab und verläuft weiter mit den Südgrenzen der Flurstücke 77/2 und 75/6 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel. Danach führt sie über die Südgrenzen der Flurstücke 74/2, 74/3 und 74/4 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel bis an die Straße „Neuer Weg“. Am Straßenrand läuft die Landschaftsschutzgrenze südwärts, überquert die Straße und folgt der südlichen Begrenzung des Flurstücks 239/55 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel. Danach verläuft sie mit der West- bzw. Nordgrenze des Flurstücks 55/1 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel in nördlicher bzw. östlicher Richtung, knickt mit der Verlängerung der Südostgrenze des Flurstücks 52/5 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel nordostwärts ab, führt mit der Ostgrenze des genannten Flurstücks nach Norden und verläuft mit der Süd-

grenze des Flurstücks 331/48 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel. Im weiteren Verlauf entspricht die Landschaftsschutzgrenze den Südostgrenzen der Flurstücke 49/2, 49/1 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel und führt in der Verlängerung weiter bis an die Ostgrenze des Flurstücks 35/1 Flur 5 Gemarkung Barsbüttel. Der Ostgrenze des Flurstücks 35/1 folgt sie nach Süden, bis sie sich mit dem Westrand des Weges, Flurstück 74/12 Flur 4 Gemarkung Barsbüttel, in südöstliche Richtung wendet. Danach zieht sich die Landschaftsschutzgrenze an der Südseite der Straße „Am Ehrenhain“, die im weiteren Verlauf die Bezeichnung „Kählenredder“ bzw. „Hegenredder“ trägt, nach Osten. Am Westrand der Straße „Am Bondenholz“ läuft die Grenze bis an die Autobahn Hamburg—Lübeck in südwestliche Richtung. Entlang der Autobahn führt die Grenze westwärts, bis an der Gemeindegrenze das Landschaftsschutzgebiet auch in diesem Teil umschlossen ist.

III.

Die von der südlichen Gemeindegrenze, der Nordost- bzw. Ostgrenze des Flurstücks 193/17 Flur 1 Gemarkung Oststeinbek und der „Autobahn Hamburg—Lübeck“ bzw. der „Autobahn-Trasse Hamburg—Berlin“ umschlossene Fläche ist ebenfalls Landschaftsschutzgebiet.

IV.

Das zwischen der „Autobahn-Trasse Hamburg—Berlin“, der „Autobahn Hamburg—Lübeck“ und der östlichen Gemeindegrenze liegende Flächendreieck steht unter Landschaftsschutz.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1:5000 grün eingetragen, welcher bei meiner Behörde hinterlegt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen sowie Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen sonstiger Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen und künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moor- und Heideflächen und für die Trockenlegung von Teichen und Tümpeln;
- f) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, für das Fällen von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von

mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nadelholzflächen;

g) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld.

(2) Soweit auf Grund anderer Vorschriften ohne meine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zwecke dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch geeignete Auflagen erfüllt werden kann. Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage und zum Ausbau von Wegen für die Land- und Forstwirtschaft, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Gemeinde sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- und Forstwirtschaft und die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 RNG verfolgt.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Barsbüttel vom 26. Oktober 1957 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 263) außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 5. September 1968

Der Landrat des Kreises Stormarn
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 213